

Hintergründe, Fakten, Neuerungen zur DGUV Vorschrift 1

Die Anwendung der Vorschrift in der betrieblichen Praxis

Nach einer langen Abstimmung zwischen Unfallkassen, Berufsgenossenschaften, Bundesministerium für Arbeit und Soziales und Ländern tritt zum 1. Oktober 2014 die überarbeitete DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ in Kraft. Sie löst für die UKH die bisherige GUV-V A 1 ab. Die DGUV Vorschrift 1 bildet damit nach der DGUV Vorschrift 2 zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung die zweite gemeinsame Unfallverhütungsvorschrift für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand.

Die DGUV Vorschrift 1 ist zukünftig die „Basis“-Unfallverhütungsvorschrift (UVV). In ihr sind alle grundlegenden Pflichten von Unternehmern und Versicherten festgelegt. Als weitere wichtige Inhalte enthält sie Festlegungen zur notwendigen Organisation des Arbeitsschutzes und legt mögliche Ordnungswidrigkeiten fest. Auf den ersten Blick ist zu erkennen, dass – anders als bei der DGUV Vorschrift 2 – hier keine völlig neu entwickelte Vorschrift vorliegt. Deshalb gehen wir davon aus, dass die Regelungen grundsätzlich bekannt sind, und erläutern im Folgenden ausführlich die einzelnen Änderungen gegenüber der GUV-V A 1 und deren Zielrichtung.

Geltungsbereich von Unfallverhütungsvorschriften

Im Wortlaut ist der § 1 „Geltungsbereich der Unfallverhütungsvorschriften“ unverändert geblieben. Die Unfallverhütungsvorschriften gelten weiterhin für Unternehmer und Versicherte. Grundsätzlich von der Anwendung ausgenommen wird in § 1 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 nur der innere Schulbereich, d. h. der eigentliche Lehrbetrieb in der Zuständigkeit des Kultusministeriums. Für diesen existieren eigene, mit den Unfallversicherungsträgern abgestimmte Regeln zum Schutz von Lehrern und Schülern. Für die Schulträger, wie zum Beispiel die Landkreise und kreisfreien Städte, gilt hingegen die UVV.

Die grundsätzliche Geltung für alle Versicherten bleibt erhalten. Anders als bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, die ausschließlich für Beschäftigte zuständig sind, gilt die UVV bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand auch weiterhin über die Beschäftigten hinaus für Kinder in Tageseinrichtungen, für Schülerinnen und Schüler, außerdem für ehrenamtliche Angehörige von Feuerwehr und Rettungsorganisationen, Ehrenamtliche in Parlamenten und Vertretungsorganen sowie für Helferinnen und Helfer bei öffentlichen Aufgaben, um nur die größten Gruppen zu nennen.

Grundpflichten des Unternehmers

Die UKH kann sich bei ihrem Präventionsauftrag zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren sowie bei der Organisation der Ersten Hilfe auf die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften stützen (§ 15 Abs. 1 SGB VII). Das tut sie mit § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wie bisher. Allerdings fordert sie in diesem Zusammenhang mit dem neu hinzugefügten Satz vergleichbare Maßnahmen wie für Beschäftigte nun auch für die übrigen Versicherten, soweit Pflichten nicht ausdrücklich auf Beschäftigte beschränkt werden.

Damit folgt die neue UVV dem staatlichen Recht, das möglichst einheitliche Schutzmaßnahmen für alle fordert, die denselben Gefahren ausgesetzt sind. So sehen § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 9 Nr. 1 bis 3 Biostoffverordnung (BioStoffV) vor, dass Schülerinnen und Schüler sowie Studierende den Beschäftigten gleich-

gestellt werden, sofern diese Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder Biostoffen verrichten, und angemessene Schutzmaßnahmen nach diesen Vorschriften zu ergreifen sind. Eine vergleichbare Anpassung ist bei der anstehenden Überarbeitung der Betriebs-sicherheitsverordnung für Gefahren durch Arbeitsmittel zu erwarten.

Alle Versicherten haben einen Anspruch auf körperliche Unversehrtheit. Der Unternehmer darf beim Umgang mit Gefahrstoffen, mit biologischen Stoffen oder mit gefährlichen Arbeitsmitteln keine Gruppe wegen ihrer arbeits- oder versicherungsrechtlichen Stellung höheren Risiken aussetzen.

Bezogen auf den Versichertenkreis der UKH können sich die Regelungen der DGUV Vorschrift 1 somit auf drei zu schützende Versichertenkreise beziehen:

Versicherte Beschäftigte ...

sind alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Basis des TVöD oder anderer Tarifverträge sowie Beschäftigte mit Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, außerdem die Personen, welche Beschäftigten in Arbeitsschutzvorschriften gleichgestellt sind (siehe oben). Beamtinnen und Beamte zählen hingegen nicht zu den Versicherten, werden aber durch die meisten staatlichen Arbeitsschutzvorschriften erfasst.

Arbeitende ...

sind – über die Beschäftigten hinaus – auch Personen, die unentgeltlich eine wertschöpfende körperliche oder geistige Leistung für das Unternehmen erbringen oder dem Unternehmen für eine solche



„In der Unfallverhütungsvorschrift ‚Grundsätze der Prävention‘ sind alle grundlegenden Pflichten von Unternehmern und Versicherten festgelegt.“

Leistung zur Verfügung stehen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.1.2011, AZ B2 U9/10R).

Alle Versicherten ...

umfassen außerdem diejenigen Versicherten, die zwar im Unternehmen anwesend sind, jedoch selbst keiner Arbeitstätigkeit nachgehen. Auch wenn keine Arbeitsschutzpflichten zur Anwendung kommen, so sollen generell alle Versicherten durch Verkehrssicherungspflichten, gegebenenfalls Aufsichtspflichten und die allgemeinen Sorgfaltspflichten geschützt werden.

Die Tabelle unten soll helfen, die Abgrenzung zwischen diesen Gruppen von Versicherten anhand von Beispielen nachzuvollziehen.

Für die konkrete Anwendung der DGUV Vorschrift 1 ergeben sich aus der Ausweitung der zu schützenden Personenkreise nach staatlichen Regelungen überschaubare praktische Neuerungen. Das Ziel, Versicherte außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses beim Schutz gegen arbeitsbedingte Unfall- und Gesundheitsgefahren nicht schlechter zu stellen als Beschäftigte, lässt sich häufig bereits mit geringem Aufwand erreichen.

Für alle an der Arbeit beteiligten Versicherten sind gleichwertige Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dies bedeutet deren Berücksichtigung in der Gefährdungsbeurteilung. Sie werden in den meisten Fällen denselben Gefährdungen wie Beschäftigte ausgesetzt sein, für die bereits eine Gefährdungsbeurteilung vorliegen sollte.

Im Einzelfall muss entschieden werden, ob für mitarbeitende Personen eine höhere Gefährdung vorliegen kann und weitere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind, weil diese über geringere Kenntnisse und Erfahrungen verfügen als die Beschäftigten. Im Übrigen könnten sich aus dem Zusammenspiel auch erhöhte Gefährdungen für die Beschäftigten selbst ergeben.

Sofern noch Handlungsbedarf besteht, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Anwendung der Vorschrift zu beachten. Gleichartiger Schutz bedeutet in der Praxis nicht in jedem Fall gleiche Maßnahmen. Die realen Gefährdungen – und nur für diese müssen die Maßnahmen angemessen sein – können bei den Versichertengruppen auseinanderfallen. Beispiele hierfür sind unterschiedliche Intensität und Dauer der Exposition gegenüber einem Gefahrstoff, einem biologischen Stoff oder gegenüber Lärm bei Beschäftigten und ihnen im Arbeitsschutz Gleichgestellten.

Selbst für den erweiterten Versichertenkreis über Beschäftigte und Mitarbeitende hinaus sind in der Regel technische oder organisatorische Maßnahmen ausreichend, die auf eine räumliche oder zeitliche Abschottung von den Gefahrenquellen hinauslaufen. Mit anderen Worten: Wer sich den Schutz aller potenziell gefährdeten Personengruppen bereits in der Vergangenheit auf die Fahnen geschrieben und dabei die Arbeitsschutz- und Verkehrssicherungspflichten sowie die allgemeine Sorgfaltspflicht beachtet hatte, wird auch nach DGUV Vorschrift 1 ausreichende Schutzmaßnahmen vorweisen können.

VERSICHERTENGROUPE	... dazu gehören (Beispiele)
Beschäftigte	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer/-innen • Auszubildende im Betrieb • Praktikant/-innen • Bei Tätigkeiten mit Gefahr- oder Biostoffen oder gefährlichen Arbeitsmitteln <ul style="list-style-type: none"> - Schüler/-innen - Studierende - Wissenschaftlich in Projekten Tätige (den Beschäftigten gleichgestellte Personen)
Weitere arbeitende Versicherte („in Arbeit“ bzw. „mit der Arbeit verbunden“)	<ul style="list-style-type: none"> • Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Einsatz • Jugendfeuerwehr bei Übungen • Helfer/-innen beim Rettungsdienst oder bei der Pflege • Freiwillige bei öffentlichem Auftrag für Grünpflege oder Müllsammlung • Gemeindevorteiler/-innen bei Ratssitzungen • Mithelfende in öffentlichen Einrichtungen wie Schulen oder Kindertageseinrichtungen
Weitere zu schützende Versicherte („alle“)	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege • Schüler/-innen und Studierende an Hochschulen während theoretischer Lehrveranstaltungen ohne Einsatz von Arbeitsmitteln, Gefahr- und Biostoffen



› Befähigung für Tätigkeiten

Die Pflicht des Unternehmers, die Befähigung von Beschäftigten, ggf. auch von sonstigen mitarbeitenden Personen, für die vorgesehenen Tätigkeiten zu prüfen, ist in § 7 um den Hinweis auf erforderliche Qualifikationen ergänzt worden. Die Auswahl von Personen mit fachlicher Eignung zählt zu den organisatorischen Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten, die mit besonderen Gefährdungen verbunden sind. Diese Verantwortung bei der Auswahl einer Person deckt sich auch mit der Sorgfaltspflicht nach § 831 BGB, der Haftung für den sogenannten Verrichtungsgehilfen, sofern durch die Tätigkeit Dritte gefährdet werden können.

Der Schutz durch Qualifikation gilt zum Beispiel für den Umgang mit bestimmten Arbeitsmitteln, mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen. Bisher sind die staatlichen Arbeitsschutzregelungen hierzu allgemein gehalten. So heißt es beispielsweise in der TRBS 1111 Nr. 3.2: *„Bei der Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen sind die Fähigkeiten und die Eignung der Beschäftigten, die das Arbeitsmittel benutzen, einzubeziehen.“* Besondere fachliche Kenntnisse werden auch in der Bio- und der Gefahrstoffverordnung gefordert und teilweise in Technischen Regeln spezifiziert. Die BioStoffV verlangt für die Schutzstufen 3 und 4 die besondere Fachkunde von Beschäftigten. Eine neue TRBA 200 zur Fachkunde ist in Arbeit. Die GefStoffV differenziert sogar zwischen Fach- und Sachkunde, wobei Letztere einen zusätzlichen Lehrgang beinhaltet (§ 2 GefStoffV). Eine solche Sachkunde wird z. B. für den Umgang mit Asbest (TRGS 519) oder Schädlingsbekämpfungsmitteln (TRGS 523) gefordert. Die Konkretisierung der Qualifikationsanforderungen wird in Grundsätzen oder Informationen der Unfallversicherungsträger vorgenommen, wie sie z. B. für die Bedienung von Flur-förderzeugen und Hubarbeitsbühnen vorliegen (DGUV Grundsätze 308-001, -008). Einige Qualifikationsanforderungen werden durch andere Rechtsvorschriften festgelegt, zum Beispiel im Verkehrsrecht für das Führen von Fahrzeugen und für die Beförderung von Personen und in Hygienevorschriften, wobei der Schutz Dritter von besonderer Bedeutung ist.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Tatsache, dass neben der fachlichen auch die persönliche Eignung eine Rolle spielt. Mangelnde Zuverlässigkeit spielt in Urteilen zur fehlenden persönlichen Eignung neben fachlichen Defiziten die größte Rolle. § 7 Abs. 2 der UVV bezieht außerdem alle persönlichen Einschränkungen ein, die eine Erhöhung der Gefährdung mit sich bringen können, also auch akute oder permanente gesundheitliche, körperliche oder psychische Einschränkungen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese für die Verantwortlichen erkennbar sind.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Tatsache, dass neben der fachlichen auch die persönliche Eignung eine Rolle spielt. Mangelnde Zuverlässigkeit spielt in Urteilen zur fehlenden persönlichen Eignung neben fachlichen Defiziten die größte Rolle. § 7 Abs. 2 der UVV bezieht außerdem alle persönlichen Einschränkungen ein, die eine Erhöhung der Gefährdung mit sich bringen können, also auch akute oder permanente gesundheitliche, körperliche oder psychische Einschränkungen, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese für die Verantwortlichen erkennbar sind.

Harmonisierung der Bestellung von Sicherheitsbeauftragten

Sie finden in diesem Heft einen Leitfaden zu den Regelungen des § 20 DGUV Vorschrift 1, der ausführlich die Neuerung beschreibt.

Ersthelfer-Aus- und Fortbildung

Neu aufgenommen wurde in § 26 die Regelung, dass als Ersthelfer auch solche Personen eingesetzt werden dürfen, die

über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Außerdem sind diese Personen von der Pflicht zur allgemeinen Fortbildung bei ermächtigten Stellen befreit, sofern sie bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts- oder rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe-Maßnahmen durchführen oder sich anders fortbilden.

Bei den verwendeten Begrifflichkeiten gibt es kleine Änderungen. Statt Erste-Hilfe-Material wird jetzt von Mitteln zur Ersten Hilfe gesprochen und statt Sanitätsraum wird die Bezeichnung Erste-Hilfe-Raum verwendet. In Anlage 2 zur UVV werden zwei neue Handbücher zur Ersten Hilfe angeführt. In der Zwischenzeit hat sich die Nummerierung geändert (GUV-I 829, neu: DGUV Information 204-007 / GUV-I 5146 wird aktuell neu erstellt: DGUV Information 204-008).

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Regelungen zur arbeitsmedizinischen Vorsorge finden sich in der DGUV Vorschrift 1 nicht mehr. Sie sind durch die Bestimmungen in der neuen Fassung der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) abgelöst worden. An dieser Stelle sei auf die neu erschienene DGUV Information 250-010 zu Grundsätzen für die Festlegung und Durchführung von Eignungsuntersuchungen verwiesen.

Neue DGUV Regel als Umsetzungshilfe

Als Arbeitshilfe zur DGUV Vorschrift 1 ist auf der Basis der BGR A 1 und GUV-R A1 die DGUV Regel 100-001 entwickelt worden, die konkrete Erläuterungen zu den einzelnen Paragraphen enthält. Sie kön-



Die Gruppen der Versicherten der Unfallkasse Hessen sind sehr unterschiedlich: Sie erstrecken sich vom Kitakind über Schüler und Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bis hin zu ehrenamtlich tätigen Personen und privaten Pflegekräften.



nen diese Regel bei der UKH anfordern (oder Download unter www.ukh.de).

Die wichtigsten Änderungen und Ergänzungen der DGUV Regel 100-001 im Vergleich zur alten Regel GUVR A1 sind:

Grundpflichten des Unternehmers

In § 2 ist die Empfehlung aufgenommen, in allen Fragen der Prävention vertrauensvoll mit der Personalvertretung zusammenzuarbeiten.

Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung

In der Erläuterung zum § 3 Abs. 3 ist der Hinweis aufgenommen worden, dass nach staatlichen Arbeitsschutzvorschriften der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt ist und somit mit einem Bußgeld geahndet werden kann, wenn der Unternehmer seiner Pflicht zur Dokumentation nicht nachkommt.

Befähigung für Tätigkeiten

Neu wurde unter § 7 aufgenommen, dass auch bei traumatisierenden Ereignissen eine akute Minderung der Befähigung vorliegen kann.

Pflichtenübertragung

Eine wesentliche Änderung liegt bei den Erläuterungen zum § 13 vor. Die Pflichtenübertragung ist ein Instrument des Unternehmers zur Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes. Durch sie werden Aufgaben, Pflichten und Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz von ihm auf Personen übertragen. Mit der Übertragung erfüllt er seine Organisationspflicht.

Die Regelung zur Pflichtenübertragung selbst bleibt unverändert, jedoch gibt die Regel präzisere Hinweise für die betriebliche Anwendung und bietet ein neues „Muster für die Übertragung von Unternehmerpflichten“, genauer gesagt für die individuelle Übertragung, an. In diesem werden konkrete Aufgaben benannt, die häufig übertragen werden. Auch sind dort die Voraussetzungen für eine rechtssichere Übertragung genauer gefasst. Dazu gehören zum einen die Anforderungen an die Fachkunde und die Zuverlässigkeit von Beauftragten, zum anderen die hinreichende Präzisierung der Aufgaben und Pflichten. Gerade die zuletzt genannte Anforderung ließen in der Vergangenheit viele Versuche zur Pflichtenübertragung vermissen. Ohne klare Aufgabenzuweisung fällt die Verantwortung jedoch immer wieder auf den Unternehmer zurück. Zu den Möglichkeiten der sachgemäßen Pflichtenübertragung berät auch die Organisationsberatung der UKH.

Eine generelle Verwendung des neuen Formulars ist weder zwingend noch in jedem Fall angemessen. Für einen einfach strukturierten, überschaubaren Betrieb lassen sich auf diese Weise Pflichten verteilen. Wird die Organisation jedoch komplexer und arbeitsteiliger, so lohnt auch ein größerer Aufwand bei der Pflichtenübertragung. 2014 haben mehrere Mitgliedsbetriebe Erfahrungen mit Dienstweisungen gesammelt, mittels derer die Arbeitsschutzaufgaben sowohl vertikal (Führungsaufgaben) als auch horizontal (Fach- oder Organisationsaufgaben) verteilt wurden. Statt der individuellen Übertragung auf Personen wurde der Aufgabenzuschreibung an Positionen

und Fachbereiche der Vorzug gegeben. Ein weiterer Vorteil der Dienstweisung ist deren Veröffentlichung, womit die Aufgaben für alle Beschäftigten transparent gemacht werden.

Ersthelfer

In der Erläuterung zum § 26 wird konkretisiert, dass der Unfallversicherungsträger keine Zahlungspflicht bei der Inanspruchnahme von höherwertigen Qualifikationen als den anerkannten Erste-Hilfe-Lehrgängen hat. Mit einer Veränderung der Qualifizierungsanforderungen für Ersthelfer ist in Kürze zu rechnen.

Unterstützung durch die UKH

Erfahrungsgemäß fallen gerade in der ersten Zeit nach der Einführung viele Fragen zur praktischen Umsetzung an. Die UKH bietet deshalb am 20. November in Frankfurt ein eintägiges Seminar an, welches sich schwerpunktmäßig mit den Änderungen und Inhalten der Vorschrift 1 befasst. Details zum Seminar und die Fax-Anmeldung sind unter www.ukh.de abrufbar. Bei großer Nachfrage werden weitere Seminare angeboten.

Darüber hinaus sind Informationen und häufige Fragen auch auf unserer Internetseite eingestellt. Selbstverständlich können Sie sich auch immer telefonisch oder schriftlich an Ihre Aufsichtsperson oder an die Organisationsberatung der UKH wenden.

Stephanie Caspar (069 29972-219)
s.caspar@ukh.de
Hans Günter Abt (069 29972-223)
h.abt@ukh.de